

xualität zum Ausdruck für Vertrauen und Liebe sieht R. die sittliche Lösung dieser Spannungen. Das Kap. zur Theologie der Familie wird durch 4 regulative Ideen strukturiert (die Würde der menschlichen Person, der christliche Liebesbegriff, die christliche Sinnbestimmung von Sexualität und das Verständnis von Leid und Vergeltung) und hat bei aller Kürze Wichtiges zum Verhältnis von Mann und Frau sowie zur Beziehung von Eltern und Kindern zu sagen.

Ehe ohne Trauschein lautet die provokante Überschrift des folgenden Kap., in dem ein besonderer Akzent auf den gesellschaftlichen und institutionellen Sicherungen der Entscheidung zur Ehe liegt, der übrigens das ganze Buch durchzieht. Etwas ausführlicher ist der Part über Kirche und zweite Ehe geraten; die Probleme werden beim Namen genannt und moraltheologisch verantwortete Richtlinien für die Seelsorge an Zweitehen (inkl. Teilnahme von Geschiedenen an den Sakramenten) formuliert, die mittlerweile einen breiten Konsens finden dürften. In den Abschnitten über Zärtlichkeit und voreheliche geschlechtliche Beziehungen werden wichtige Erfahrungen mit den näheren und weiter entfernten Folgen der verschiedenen sexuellen Verhaltensweisen so dargelegt, daß sich daraus hilfreiche Kriterien für die Prüfung und Klärung der Gewissensentscheidung ergeben. Auch im Kap. über Homosexualität und Masturbation zeigt R., wie differenziert einzelne Handlungen zu beurteilen und Anlagen einzuschätzen sind. Im Rahmen der Ausführungen über Schamhaftigkeit und Nacktheit wird ausführlich auf die Freikörperkultur eingegangen und vor allem die häufig damit verbundene Ideologie unter die Lupe genommen. Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Erwägungen zum Problem Brutalität und Pornographie beschließen den Durchgang durch eine Reihe aktueller Fragen zur Gestaltung menschlicher Sexualität und der gesellschaftlichen Leitbilder unter ethischem Aspekt. Innerhalb des gewählten Genus darf man sich keine weiterführenden Forschungen und auch keine Lösungen zu speziellen Detailfragen (z. B. die Beurteilung des Obszönen in der Kunst) erwarten. In überschaubaren Abschnitten von durchschnittlich je 10 Seiten werden wesentliche Argumente allgemeinverständlich vorgetragen und am Ende mit weiterführender Literatur versehen. Die personale Sicht und die Integration der Gedankengänge in das christliche Menschenbild geben eine verlässliche Grundlage für die Gewissensbildung ab. Jedem, der im Bereich der Sexualethik Orientierung sucht, ist dieses Buch vorbehaltlos zu empfehlen.

Wien

Günter Virt

KIRCHENRECHT

VALDRINI PATRICK, *Conflits et recours, dans l'Eglise*. (141.) Cerdic, Strasbourg 1978. Kart. lam.

Unter dem allgemein gehaltenen Titel beschäftigt sich diese Arbeit des Forschungszentrums für christliche Institutionen der Universität Straßburg mit der 1967 geschaffenen Verwaltungsge-

richtbarkeit der kath. Kirche und ihrem Organ, der II. Sektion der Apost. Signatur. Weitergehende Fragen von Rekursmöglichkeiten in der kirchlichen Verwaltung und ihre Geschichte werden in diesem Zusammenhang kurz behandelt. Als Ergebnis wird festgehalten, daß das gegenwärtige System zu sehr Reflex seiner Vorbilder im staatlichen Recht sei; die weitere Forschung müsse die kanonistische Tradition und die gegenwärtige Praxis mehr berücksichtigen. Jedenfalls sei die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit die beste Bewährungsprobe für die Ernsthaftigkeit des Eintretens der Kirche für die Rechte der Person.

Das eigentliche engere Thema wird mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit dargestellt. Die angesichts des relativ kurzen Bestandes des kirchlichen Verwaltungsgerichtes reichliche Judikatur und Literatur findet eine gelungene Synthese. Eine Ausweitung auf die bestehenden Initiativen auf partikularrechtlicher Ebene (z. B. in Bayern), die der Vf. sehr wohl kennt, wäre wünschenswert, hätte aber wahrscheinlich den Rahmen gesprengt. Exakte kirchenrechtliche Arbeiten dieser Art müssen immer die Voraussetzung für Gesamtdarstellungen und neue Perspektiven sein.

Graz

Hans Heimerl

HIEROLD ALFRED E., *Grundlegung und Organisation kirchlicher Caritas*. Unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Teilkirchenrechtes. (MthSt / Kan / Bd. 38) (XXIX u. 195.) EOS-V., St. Ottilien 1979. Kart. DM 45.-.

Anliegen des Buches ist es, kirchliche Caritas als Vollzug der Kirche darzustellen und sie als solchen in die verfassungsrechtlich gegebenen Strukturen der Kirche einzuordnen. Zu diesem Zweck untersucht H. den Begriff der Caritas im kirchlichen Sprachgebrauch und bemüht sich dann, das 2. Hauptgebot der Nächstenliebe nicht nur als Forderung an den einzelnen Christen zu verdeutlichen, sondern als einen Wesenszug der Kirche. Die Abgrenzung kirchlicher Caritas gegenüber außerkirchlichem sozialem Handeln ist notwendig, greift aber zumindest in der Darstellung der philanthropisch oder humanitär motivierten Sorge um den Menschen zu kurz.

Der 2. Teil der Arbeit befaßt sich mit der Organisation kirchlicher Caritas, und zwar eingeschränkt auf das amtliche Tun. Nur dieses ist, weil es Grundfragen der kirchlichen Verfassung berührt, Gegenstand des Interesses für H. Gemäß dem methodischen Ansatz, daß ein amtlicher Vollzug der Kirche ihrem Wesen entsprechend strukturiert sein müsse, erörtert H. eingehend die Hauptaussagen des allgemeinen kirchlichen Verfassungsrechtes für alle Ebenen, auf denen amtliches karitatives Handeln möglich ist: Teilkirche mit Diözese und Pfarrei, Teilkirchenverbände und Gesamtkirche. In der daran anknüpfenden Prüfung der Organisationsfragen werden die möglichen Lösungen durchgespielt, ferner das Verhältnis der Caritas zu den Ratsgremien der verschiedenen Ebenen untersucht.

Bei der Erörterung der Teilkirche ist die Organisationsstruktur der Caritas in Deutschland dargestellt, soweit dem Vf. die Satzungen der Diözesancaritasverbände zugänglich gemacht wurden.

Aus den Grundüberlegungen zur Wesensstruktur von Caritas und Kirche zieht H. die Konsequenz eines Organisationsvorschlages: die Rechtsfigur des kirchenamtlichen (öffentlichen) Vereins (94-97). Diese Figur, die sich noch im Zustand der Planung befindet (Pars I Tit. I Cap. III Art. III des Schemas „De Populo Dei“ für das 2. Buch des neuen CIC, Vatikan 1977), verbindet die beiden wesentlichsten Anliegen: die amtliche Autorität und Verantwortlichkeit mit der Initiative und spezifischen Mitarbeit der Laien. Eine so geartete Organisationsform würde nach Meinung des Vf. nur geringe Veränderungen im deutschen Caritas-Recht verlangen, die besonders die Stellung der Amtsträger zu den Caritasverbänden betreffen.

Das Buch bietet dem Leser Gewinn: eine zusammenhängende Darstellung des allgemeinen kirchlichen Verfassungsrechtes nach der Lehre der Münchner Schule. Belegt sind die Aussagen mit einer Überfüllung von Anmerkungen, die den ersten Satz ebenso zieren wie das Schlussmotto: „in omnibus caritas (Anm.: GS 92,2)“. Der Leser, der das Buch seines Interesses für Fragen der Caritas wegen in die Hand genommen hat, dürfte über den Anteil der verfassungsrechtlichen Erörterungen am Gesamteinhalt der Arbeit allerdings überrascht sein.

Münster, Westfalen

Klaus Lüdicke

PRIMTSHOFER BRUNO, *Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.* (402.) (rombach hochschul paperback 89) Freiburg 1979. DM 32.-.

Dieses Werk (rez. ThPQ 127/1979, 202f) empfindet sich selbst durch die Tatsache, daß die 1. Aufl. innerhalb kurzer Zeit vergriffen war. Die viel angesprochene „Lücke“ bestand in der Literatur über das Ordensrecht also wirklich. Das Buch fand Anklang wegen seines klaren Aufbaues und der zuverlässigen Darbietung des Stoffes. Es gliedert sich in 5 Teile: Rechtsquellen und Rechtssprache; Errichtung und Aufhebung von Ordensgenossenschaften, ihrer Provinzen und Niederlassungen; Die Leitung der Ordensgenossenschaften; Der Eintritt in eine Ordensgenossenschaft und das Verlassen derselben; Der Stand der evangelischen Räte bei Nichtreligiösen (Mitglieder der Gesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne öffentliche Gelübde sowie der Weltlichen Institute). Die 2. Aufl. nennt sich „verändert“; es waren jedoch gegenüber der 1. keine wesentlichen Änderungen notwendig.

Dieses „Ordensrecht“ kann auch weiterhin den Ordensgemeinschaften, den Oberen und Ordensmitgliedern, den Seelsorgern und allen mit dieser Materie Befassten ein umfassendes und

zuverlässig informierendes Nachschlagewerk sein. Dazu bietet es ein detailliertes Inhalts- und Literaturverzeichnis, ein Sachregister und einen Index der Canones CIC.

Linz

Peter Gradauer

EHESCHIEDUNG. Hg. v. d. österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“. (64.) Veritas Linz 1977. Kart. S 42.-, DM 7.-.

Die österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ pflegt alljährlich eine Tagung zu einem aktuellen Thema aus den Bereichen Pastoral und Medizin abzuhalten. Die am 4. 12. 1976 in Ried i. I. durchgeführte Tagung befaßte sich mit dem Problem „Ehescheidung“. Die Soziologin Lieselotte Wilk (Linz) legte dazu statistisches Material vor und versuchte, von ihrem Standpunkt aus eine Interpretation der Faktoren zu bieten, welche die Ehescheidung begünstigen; Heimo und Susanne Gastager (Salzburg) beleuchteten die Ehescheidung als familientherapeutisches Problem; während Landesgerichtsrat Erwin Wimmer (Braunau a. I.) die Ehescheidung aus juristischer Sicht behandelte und die damals erst angekündigte, heute schon in Kraft stehende Regelung begrüßte, wurde vom Günther Hummer (Ried i. I.) vom kath. Standpunkt aus dagegen Stellung bezogen; P. Markus Präg (Ried i. I.) legte die kath. Ehelehre dar, besonders im Hinblick auf die Scheidung; gleichsam als Gegenstück berichtete Erwin Schiller (Ried i. I.) über die evang. Praxis bezüglich der Scheidungen. Den Abschluß bildete ein Referat von Bernhard Liss (Linz) über „Katholische Familienpastoral und Ehescheidung“. Dieses Bändchen stellt eine gute Information über die (damals) anstehenden Fragen zu dieser Verfallserscheinung unserer Zeit dar; die Darlegungen sind für die breite Öffentlichkeit bestimmt, sie wollen und können in ihrer populärwissenschaftlichen Form keine endgültigen Lösungen anbieten, sondern jeweils nur einen Einstieg in die Problematik aus der Sicht der verschiedenen Referenten bieten.

Linz

Peter Gradauer

SCHWENDENWEIN HUGO, *Rechtsfragen in Kirche und Staat.* (139.) Inst. f. Kirchenrecht. der Theol. Fak. Graz. Graz 1979.

Der Ordinarius für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät Graz legt hier eine Sammlung von Aufsätzen vor, die seit 1971 in verschiedenen Zeit- und Festschriften des In- und Auslandes erschienen sind. Sie zeigen das weite Interessengebiet des Vf. von der theoretischen Grundlegung des Rechts bis zu dessen seelsorglich-praktischer Anwendung, von der Interpretation der Konzilsdokumente bis zum Staatskirchenrecht; sie geben damit auch ganz allgemein einen Einblick in die weite Streuung heutiger kirchenrechtlicher Themenstellung. „Der Geist der Gesetzgebung als dynamischer Interpretationsfaktor“ sowie „Die Erbgenschaften der Französischen Revolution und das kanonische Recht“ eröffnen den Reigen; die „Probleme um die soziale Sicherheit der Priester und Ordensleute“ rühren